



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des** **Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2015 (GVOBl., S. 206), wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 stellt das Land zusätzliche Mittel nach § 2 Nummer 1(d) Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens ‚InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)‘ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. S. 419) in Höhe von mindestens 25.000.000 Euro jährlich für Investitionen in Krankenhäuser zur Verfügung, die nicht auf den Betrag des Landes nach Satz 1 anzurechnen sind.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Begründung:

Es besteht ein erheblicher Sanierungsstau bei den Krankenhäusern des Landes. Entsprechend des Infrastrukturberichtes der Landesregierung (Drs. 18/2558) gibt es bei den Krankenhausinvestitionen in den Jahren 2015 bis 2024 eine Deckungslücke von 554 Mio. Euro. Die bisherige Gesetzeslage sieht eine anteilige Finanzierung der Kommunen in gleicher Höhe zu den vom Land bereitgestellten Mitteln vor. Kein anderer Bereich des Impuls-Programms setzt eine solche Kofinanzierung zwingend voraus. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass diese Mittel nicht durch Kreise und kreisfreie Städte kofinanziert werden müssen. Die vom Land bereitgestellten Mittel können so direkt in den Abbau des Sanierungsstaus fließen und die Krankenhäuser erhalten weitere Planungssicherheit.